

**Auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 07.07.2006
in Groß Wittensee beschlossene überarbeitete Satzung
des Angelsportvereins Groß Wittensee**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Grundsätzliches

1. Der Verein führt den Namen „**Angelsportverein Groß Wittensee e.V.**“ (im Folgenden „Verein“) und verwendet als Abkürzung die Bezeichnung „**ASV Groß Wittensee**“.
2. Er hat seinen Sitz in Groß Wittensee und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Eckernförde eingetragen.
3. Der Gerichtsstand ist Eckernförde.
4. Der Verein ist ordentliches Mitglied im Kreisverband Rendsburg-Eckernförde und im Landes-sportfischerverband Schleswig-Holstein e.V.. Über diesen besteht die Mitgliedschaft im Ver-band Deutscher Sportfischer e.V., im Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V. sowie weiteren Verbänden.
5. Er kann sich auf Beschluss einer Mitgliederversammlung weiteren Verbänden anschließen.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. In allen folgenden Paragraphen dieser Satzung werden die Anreden, Ämterbezeichnungen etc. grundsätzlich nur in der maskulinen Form ausgedrückt. Es gilt selbstverständlich immer die gleichberechtigte Stellung der entsprechenden weiblichen Bezeichnung. Diese Schreibweise dient ausschließlich der Verbesserung der Verständlichkeit der Satzung.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebauter Zusammenschluss von organisierten Anglerinnen und Anglern im Raum Groß Wittensee.
2. Vornehmliches Anliegen des Vereins ist die nachhaltige Sicherung der gesamten Natur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der Leistungsfähigkeit der Naturhaushalte, der Nutzungs-fähigkeit der Naturgüter, insbesondere gesunder Gewässer und der damit verbundenen Öko-systeme, zum Wohle der Allgemeinheit und damit auch für die Volksgesundheit.

§ 3 Aufgaben des Vereins

1. Die Wahrnehmung aller fischereilichen Interessen seiner Mitglieder. Hierbei ist neben der Pflege des Zusammenhalts aller Mitglieder untereinander die Förderung des Verständnisses der Mitglieder in allen Fragen des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege und der Zusammenhänge zum Aufbau und der Erhaltung einer nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Fischbestände in den Gewässern, ein übergeordnetes Anliegen.
2. Das Erhalten, Schaffen und aktive Verbessern von Lebensgrundlagen für eine vielgestaltige Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere eines artenreichen Fischbestandes in Binnen- und Küstengewässern. Der Schwerpunkt liegt dabei in den vom Verein bewirtschafteten Gewässern bzw. Gewässerabschnitten.
3. Die Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen im Fischen zur Förderung der Verbundenheit untereinander und zur Fortbildung in der naturgemäßen und tierschutzgerechten Anglei. Hierbei wird besonderer Wert auf die Integration und Betreuung Jugendlicher in der Vereinsarbeit gelegt.
4. Die aktive Mitarbeit in allen Fischer-, Gewässer-, Tierschutz-, Landschafts- und Umweltfragen und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden örtlichen, regionalen und landesweiten Vertretungen, Behörden und Verbänden. Hierbei liegt ein Schwerpunktbereich in der Mitwirkung bei allen Maßnahmen im Bereich des Natur-, Landschafts-, Arten-, Tier-, Umweltschutzes, des Tierseuchenrechts, der Land-, Wasser- und Fischereiwirtschaft. Hierzu gehört auch die konstruktive Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Behörden, Verwaltungen und Verbänden.
5. Die Zusammenarbeit mit anderen regionalen Vereinen und Zusammenschlüssen auf Kreis- und Landesebene in allen Fragen der Erhaltung und Schaffung einer lebensfähigen und artenreichen Natur und Umwelt.
6. Die Aus- und Fortbildung sowie die Information der Mitglieder in allen Fragen des Natur-, Tier- und Umweltschutzes, der Gesetzeskunde, der Fischkunde, der Gewässerkunde, der Gewässerbewirtschaftung, der Gerätekunde sowie des waid- und tierschutzgerechten Verhaltens.
7. Die Mitwirkung bei der Erschaffung von Möglichkeiten einer naturnahen Erholung und Gesundheitspflege.
8. Die Förderung und Pflege der Leibesübungen, wobei der Schwerpunkt im Bereich des Turnierwurf- und Castingsportes liegt. Neben den sportlichen Aspekten soll dabei der korrekte Umgang mit der Angel zum tier- und artenschutzgerechten Einsatz der Geräte geübt werden.
9. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Aufgaben und Ziele der Angelfischerei im Sinne eines recht verstandenen Naturschutzes auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse.

10. Die spezielle Förderung Jugendlicher zu aufgeschlossenen, einsatzfreudigen, verantwortungsbewussten und dem Naturschutzgedanken verpflichteten Anglern.
11. Die Schaffung von Angelmöglichkeiten durch Ankauf und Anpachtung von Gewässern sowie die Herrichtung und/oder Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen wie Vereinsheim, eigene Boote und Steganlagen. Dabei sollen alle Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Gewässerstrukturen angestrebt werden.
12. Die Beteiligung an der Erstellung und dem Bezug eines Informations- und Mitteilungsblattes für alle Mitglieder.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Neutralität

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder auch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein verhält sich in parteipolitischen, religiösen und weltanschaulichen Fragen neutral.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder und
 - c) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die sich praktisch und/oder theoretisch mit dem Naturschutz und der Sportfischerei im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung beschäftigen.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes ist schriftlich zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertretungsberechtigten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

4. Durch die Aufnahme in den Verein wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im Kreisverband Rendsburg-Eckernförde und im Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. (LSFV) sowie in die über diese Strukturen aufgebauten Mitgliedsstrukturen wie z.B. im Verband Deutscher Sportfischer e.V. (VDSF) akzeptiert. Mit dem Beitritt werden die Satzungen der jeweiligen Verbände in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für das Mitglied verbindlich.
5. Fördernde Mitglieder können vom Vorstand aufgenommen und ausgeschlossen werden. § 6 der Vereinssatzung findet bei ihnen keine Anwendung. Fördernde Mitglieder haben ein Teilnahme-recht an der Mitgliederversammlung. Ein Stimmrecht besteht jedoch nicht. Sie können an allen Vereinsveranstaltungen teilnehmen, erhalten aber keine Fischereiberechtigungen an den Vereinsgewässern.
6. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen verliehen werden, die sich um den Verein oder die Fischerei besonders verdient gemacht haben. Ehren-mitglieder treffen keine finanziellen Beitragspflichten. Sie haben ein Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Ein Stimmrecht besteht jedoch nicht. Sie erhalten Fischereibe-rechtigungen an den Vereinsgewässern solange sie einen gültigen Fischereischein besitzen. Die Kosten trägt der Verein.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Beratung sowie Unterstützung und Mitwirkung des Vereins bei Verhandlungen mit Behörden, Institutionen, Verpächtern in allen den Naturschutz und die Fischerei betreffenden Belangen.
2. Die Mitglieder des Vereins sind bei Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit im Rahmen von offiziellen Vereinsveranstaltungen über den Verein bzw. der dadurch existierenden Mitglied-schaften in den übergeordneten Dachverbänden wie z.B. LSFV/VDSF versichert. Das Mitglied hat sich über den Umfang zu informieren. Für nicht abgedeckte Versicherungssektoren sowie bei eigenständigen Aktivitäten im Vereinsbereich haftet jedes Mitglied selbst.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht die Satzung einzuhalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, die Beschlüsse der Mitglieder-versammlung auszuführen bzw. zu befolgen und den festgesetzten Beitrag an den Verein abzu-führen.
4. Die Mitglieder haben sich beim Sportfischen vorbildlich an die gesetzlichen Rahmenbedingun-gen zu halten. Sie haben ihre Fangstatistiken ordnungsgemäß zu führen und beim Gewässerwart zum Ende des Jahres in lesbarer Form abzugeben. Ohne Abgabe dieser Daten erhält das Mitglied keinen neuen Erlaubnisschein.

5. Kein Mitglied darf ein Pacht- oder Kaufangebot auf ein Gewässer oder Gewässerteil abgeben, das der Verein oder ein anderes Mitglied bisher gepachtet hatte (Bestandsschutz) oder welches der Verein pachten/kaufen möchte.
6. Beabsichtigt ein Mitglied ein Gewässer aufzugeben, sind der Verein bzw. der Kreis- oder der Landesverband unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
7. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins erhalten den „Sportfischerpass“ des VDSF als Ausweis. Dieser ist bei der Ausübung der Fischerei mitzuführen. Er ist beim Ausscheiden zurückzugeben.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Vereinsauflösung oder
 - d) Tod.
2. Ein Austritt kann spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief an den Verein zu erklären. Gleichzeitig werden durch den Austritt aus dem Verein die daraus resultierenden Mitgliedschaften in übergeordneten Vereins- und Verbandsstrukturen aufgehoben.
3. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn:
 - a) das Mitglied der Satzung oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt,
 - b) das Mitglied eine oder mehrere Handlungen begangen hat, die den Verein direkt oder indirekt geschädigt haben,
 - c) das Mitglied eine oder mehrere Handlungen versucht, die den Verein direkt oder indirekt schädigen können,
 - d) das Mitglied seine satzungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt,
 - e) durch sein Verhalten dem Ansehen des Angelsports oder deren Vereinigungen Schaden zugefügt wird,
 - f) das Mitglied seinen Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung und mindestens zweimonatiger Bedenkzeit nicht bezahlt hat.

Ausscheidende Mitglieder verlieren ihren Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Sie haben keinen Versicherungsschutz über den Verein mehr. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben ihre Verpflichtungen aus der Zeit der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder und Organe des Vereins bindend.

1. Jedes ordentliche Mitglied besitzt in der Mitgliederversammlung eine Stimme, sofern sein Mitgliedsbeitrag beim Kassenwart eingegangen ist. Die Stimme ist schriftlich übertragbar.
2. Die Mitgliederversammlung ist bis zum 01. 04. eines jeden Jahres einzuberufen.
3. Aufgrund schriftlicher Anträge von mindestens einem Drittel aller Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Vorliegen des Antrages unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einem weiteren Monat einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorsitzenden durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mindestens einen Monat vor der Tagung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
5. Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Vertreter.
6. Nicht auf der Tagesordnung stehende schriftliche Anträge können behandelt werden, wenn mehr als zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind. Ausgenommen hiervon sind Beratungspunkte, die unter die §§ 18 und 19 dieser Satzung fallen.
7. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung,
 - b) die Entgegennahme des Rechnungsabschlusses der Vereinsjugend,
 - c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Genehmigung des Haltshaltsplanes,
 - e) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - f) die Wahl des Vorstandes, der Kassenrevisoren,
 - g) die Bestätigung des Vereinsjugendgruppenleiters,

- h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- i) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und
- j) die Festlegung der Vereinsveranstaltungen.

8. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auch einen anderen Versammlungsleiter wählen.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftwart.
2. Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vereinsvorstandes werden durch Handzeichen gewählt, soweit nicht mehr als ein Zehntel der vertretenen Stimmen die geheime Wahl verlangen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Das Amt eines gewählten Vorstandsmitgliedes dauert bis zur Neuwahl. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Es dürfen nur ordentliche Vereinsmitglieder wählen bzw. sich zur Wahl stellen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist über sechs Monate verhindert, hat der Vorstand das Recht der Ergänzung durch Ersatzwahl. Die Amtszeit eines durch Ersatzwahl gewählten Vorstandsmitgliedes läuft mit der satzungsgemäßen Neuwahl ab. Jede Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die jeweils nächste Mitgliederversammlung.
5. Der Vereinsjugendgruppenleiter wird von der Vereinsjugend gemäß Jugendordnung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
6. Die Inhaber der in Absatz 1 unter a) - d) genannten Ämter gehören zum geschäftsführenden Vorstand. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

7. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht nach der Satzung oder den gesetzlichen Bestimmungen diese anderen Organen vorbehalten sind.
8. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden entsprechend den in der Geschäftsordnung niedergelegten Bestimmungen einberufen.
9. Der Vorsitzende bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben die gesamte Vereinsleitung.
10. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.
11. Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugendgruppe zu informieren.
12. Alle außerplanmäßigen Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, alle überplanmäßigen Ausgaben der des geschäftsführenden Vorstandes.
13. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11 Vereinsjugend

1. Die Jugend des „**ASV Groß Wittensee**“ führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und den bestehenden Organen selbständig.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 12 Kassenrevision

1. Zur Prüfung des Finanzwesens des Vereins und der Jugendgruppe wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenrevisoren und zwei Ersatzrevisoren. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Jedes Jahr wird ein neuer Revisor und ein Vertreter neu gewählt. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Die Revisoren prüfen jährlich mindestens einmal und erstatten den schriftlichen Revisionsbericht, der dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Von der oben genannten Prüfung sind auch die Finanzen der Jugend umfasst. Ergeben sich keine Beanstandungen, stellen die Revisoren den Antrag auf Entlastung des Vorstands und der Jugendgruppe.

2. Der Vorstand überwacht den gesamten Zahlungsverkehr und die Kassenführung.
3. Zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen.
4. Die Kasse kann auf Verlangen des Vorstandes unverzüglich geprüft werden.
5. Die Jahresrechnung ist von den Kassenrevisoren zu prüfen und abzuzeichnen.

§ 16 Niederschriften

Über Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Den Protokollführer bestimmt der Leiter der Versammlung. Die Protokolle sind aktenmäßig zu verwahren und auf Wunsch dem Landesverbandsvorsitzenden zur Einsichtnahme und Auswertung vorzulegen. Den Mitgliedern sind Niederschriften über die Mitgliederversammlung spätestens mit der Einladung zur nächsten Versammlung zuzusenden. Erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Zustellung kein schriftlicher Einspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt. Ansonsten wird auf der nächsten Mitgliederversammlung darüber entschieden.

§ 17 Datenschutz

Der Verein ist berechtigt, personenbezogene Daten der Mitglieder zu erheben und im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke weiterzuverarbeiten. Er fühlt sich dem Datenschutz verpflichtet und wird die Grundsätze des Datenschutzes entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz beachten.

§ 18 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
2. Die Anträge zur Satzungsänderung müssen in vollem Umfang aus der betreffenden Einladung ersichtlich sein oder als Anlage beigelegt sein.

§ 13 Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf für begrenzte Zeiträume und spezielle Aufgaben eigenständige Ausschüsse berufen, denen jeweils zumindest ein Vorstandsmitglied und zwei Beisitzer angehören sollen. Insbesondere können Ausschüsse für folgende Sachgebiete berufen werden:

- a) Natur-, Umwelt- und Tierschutz
- b) Fischerei- und Wasserrecht
- c) Gewässer
- d) Presse
- e) Sport

§ 14 Beitrag

1. Der Vereinsbeitrag wird unabhängig vom Beitrag des LSFV, des VDSF und des Kreisverbandes festgesetzt. Beitragserhöhungen treten frühestens mit Beginn des auf den Beschluss folgenden Geschäftsjahres in Kraft.
2. Der Jahresbeitrag ist grundsätzlich zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres im Voraus fällig. Er ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres auf das Vereinskonto einzuzahlen bzw. per Einzugsermächtigung abrufbar zu machen.
3. Der Verein führt die Beiträge für den VDF, den LSFV und den Kreisverband an die jeweilige Einzugsstelle ab. Berechnungsgrundlage für diese Beiträge ist die Zahl aller im Laufe des Jahres im Verein organisierten ordentlichen Mitglieder, auch wenn diese dem Verein nur einen Teil des Jahres angehört haben.
4. Die Höhe der von den fördernden Mitgliedern zu zahlenden Beiträge wird zwischen diesen und dem Vorstand geregelt.
5. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

§ 15 Kassenführung

1. Der Kassenführer ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben nach Belegen fortlaufend zu buchen. Die Vorgänge müssen jederzeit nachvollziehbar verwaltet werden.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer nur für diesen speziellen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Ermächtigung

Der Vorsitzende des „ASV Groß Wittensee“ ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung, zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderliche redaktionelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 07.07.2006 beschlossen. Sie tritt am 01. Februar 2007 in Kraft.

Martens
Vorsitzender

Brand
Stellvertretender Vorsitzender

